

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der am 09.04.2009 in Kall gegründete Kampfkunstverein trägt den Namen „Verein für Kampfkünste Kall e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Kall.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünd eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände „Karate-Dachverband NW e.V.“, dem „Landessportbund Nordrhein-Westfalen“ und dem „Deutschen Dan-Kollegium“.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts für „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege sowie die Erhaltung der Traditionen der Kampfkünste.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Wer Mitglied des Vereins werden möchte, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
- (2) Der Austritt ist zu jedem Monatsende mit schriftlicher Kündigung möglich.
- (3) Ein Mitglied kann, in Einzelfällen auch ohne vorherige Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Verstoßes gegen Interessen des Verein oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
 - d) wegen vereinsschädigender Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstands oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, insbesondere der Aufnahmebeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen mit Fälligkeit werden in der Gebührenordnung festgelegt und muss alle zwei Jahre der Mitgliederversammlung zur Diskussion vorgelegt werden.
- (2) Der Verein kann Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen erheben.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Er kann auch die Beitragspflicht ruhen lassen.
- (4) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- (5) Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel durch Bankeinzug.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes über 16 Jahre alte, aktive Mitglied ist berechtigt, an der Willensausübung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Auf den Mitgliederversammlungen, sowie den jeweiligen Abteilungsversammlungen, hat je eine erziehungsberechtigte Person eines unter 16 Jahre alten Mitglieds eine Stimme.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitglieder- oder Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder über Briefwahl, wobei die schriftliche Stimme vor der Versammlung dem Vorstand ausgehändigt werden muss, ausgeübt werden.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Fortsetzung von § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (6) Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht, inaktive Mitglieder nicht.
- (7) Die Kinder- und Jugendvertretung sowie die Abteilungsleitungen haben kein zusätzliches Stimmrecht.
- (8) Bei Stimmgleichheit hat die Versammlungsleitung die Ausschlaggebende Stimme.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Mitarbeiterkreis
 - c) der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen
- (4) Die Einberufung erfolgt über die dem Vorstand bekannte eMail-Adresse. Die Einladung der Mitglieder bzw. stimmberechtigter Personen, die ohne eigene eMail-Adresse sind, erfolgt über Bekanntmachung bei den Vereinsveranstaltungen, bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

**Fortsetzung von § 8
Mitgliederversammlung**

- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist deren Tagesordnung vom Vorstand mitzuteilen, in der die Gegenstände der Beschlussfassungen zu bezeichnen sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Abteilungen
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Diskussion über Beiträge, Aufnahmegebühren, außerordentliche Beiträge, sowie der Aufwandspauschalen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen und Briefwähler gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Personen und Briefwähler beschlossen werden.
- (9) Anträge können gestellt werden
- a) von den Mitgliedern
bzw. deren gesetzl. Vertreter (für unter 16 jährige)
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Abteilungen

Fortsetzung von § 8 Mitgliederversammlung

- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mind. 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingereicht wurden. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch mind. Zweidrittel der Anwesenden stimmberechtigten Personen bejaht wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeit behandelt werden, wenn diese einstimmig beschlossen wurde.

- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn eine der stimmberechtigten Personen oder Briefwähler es beantragen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören
- a) die Mitglieder des Gesamtvorstands
 - b) die Übungsleiter
 - c) die Kassenprüfer/innen

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus den Personen, die das Amt des Vereinsvorsitzes, dessen Stellvertretung und der Kassenwartung inne hat.
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und der Kinder- und Jugendvertretung.

**Fortsetzung von § 10
Vorstand**

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen die den ersten und zweiten Vorsitz inne haben. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die zweite Vorsitzende die Vertretungsmacht nur dann ausüben, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geführt. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstands es beantragen.

Er wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand ermächtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- (7) Wer den Vereinsvorsitz, dessen Stellvertretung oder das Ressort für Öffentlichkeitsarbeit inne hat, kann an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilnehmen.
- (8) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Gesamtvorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese wird eigenverantwortlich und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

**Fortsetzung von § 10
Vorstand**

- (9) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vorstand nicht.

**§ 11
Ausschüsse**

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder durch den Gesamtvorstand bestimmt werden.

**§ 12
Protokollieren der Beschlüsse**

- (1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

**§ 13
Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch die Person, die die Abteilung leitet, geführt. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Auf Beschluss des Gesamtvorstands kann eine Abteilung unmittelbar durch diesen geleitet werden. Die Regelungen des § 13 Absatz 2 entfallen hierbei.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Person, die das Amt des Vorstandes, der Abteilungsleitung oder der Kassenprüfung inne hat, wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts/der Kassenswartin.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschließt
 - b) von Zweidritteln aller stimmberechtigten Personen gefordert wurde
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Personen anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

**Fortsetzung von § 16
Auflösung des Vereins**

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an den Turn- und Sportverein Kall mit der Bestimmung es so lange zu verwalten, bis ein neuer „Verein für Kampfkünste“ gegründet wird. Wird nach Ablauf von fünf Jahren kein neuer Verein für Kampfkünste gegründet, fällt das Vermögen an den Turn- und Sportverein Kall.

**§ 18
Ermächtigung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die sich aus Weisung der Rechtspflege ergeben, ohne Mitgliederbeschluss durchzuführen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt, Unterschriften befinden sich auf einer gesonderten Seite.